

Verordnungen der Ausübung oder der Uebertretung dieser Regeln angehängt worden wäre.

II. Ob gleich diese Sittlichen Verbindlichkeiten von selbst wirklich allen vernünftigen Wesen obliegen, auch wenn man sie nicht als den ausdrücklichen Willen und als Befehle Gottes ansähe; so ist dasjenige, was sie am stärksten bekräftiget, und was uns ihre Ausübung auf das nachdrücklichste und unvermeidlichste aufdringet, dieses: Daß man so wohl aus der Natur der Dinge, als aus den Vollkommenheiten Gottes und aus verschiedenen nebensätzigen Betrachtungen sehen kann, daß Gott, so wie er selbst bey der Ausübung seiner unendlichen Macht in der Beherrschung der ganzen Welt, nothwendig gerecht und gütig ist, gleichfalls ausdrücklich verlangen müsse, daß alle vernünftigen Geschöpfe nach ihrem Maße gerecht und gütig seyn müssen, wenn es auf die Ausübung ihrer Kräfte in ihren verschiedenen Sphären ankommt. Das heißt: Wie diese ewigen sittlichen Verbindlichkeiten schon von ihrer eigenen, und von deren überhaupt betrachteten oder Abstracten Natur, aller Dinge eine wesentliche und ewige Stärke haben; so sind sie überdem noch der ausdrückliche und unveränderliche Wille, der Befehl und die Gesetze Gottes über seine Geschöpfe, die er durch die ganze Schöpfung richtig und beständig beobachtet wissen will, so wohl wegen des Gehorsams, den man seiner allerhöchsten Autorität schuldig ist, als auch weil es die natürliche Einrichtung aller Dinge erfordert.

III. Ob nun also gleich diese ewigen sittlichen Verbindlichkeiten wirklich allen vernünftigen Geschöpfen obliegen, gesetzt auch es wäre niemals eine Belohnung zu hoffen, oder eine Strafe zu befürchten;